

Ausführungsverordnung Nr. 1
, zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 2

1. Allgemeines

Die mit Zustimmung der Militärregierung wiedereröffneten oder neuerrichteten Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandsgerichte sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Urkundsbeamte, Rechtsanwälte, Rechtskonsulenten und andere im Bereiche der Justizverwaltung amtliche Funktionen ausübenden Personen werden hiermit zur Ausübung aller ihrer amtlichen Funktionen ermächtigt, vorbehaltlich der in den §§ 8—14 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2, der in den §§ 7 (b), (c), % und 9, der von der Militärregierung erlassenen allgemeinen Anweisung für Richter Nr. 1, und der in dieser Ausführungsverordnung vorgesehenen Einschränkungen und Bedingungen.

2. Gerichte mit besonderer Zuständigkeit

Nichts in dieser Verordnung darf als Ermächtigung ausgelegt werden zur Eröffnung oder Wiedereröffnung anderer von der Militärregierung geschlossener oder abgeschaffter Gerichte, einschließlich der Anerbengerichte und Erbgesundheitsgerichte, selbst wenn ihre Funktionen von Richtern der in § 1 genannten Gerichte wahrzunehmen waren oder wenn die geschlossenen oder abgeschafften Gerichte einem der in § 1 genannten Gerichte angegliedert waren. Für Angelegenheiten, die früher zur ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörten, sind bis auf weiteres in erster Instanz ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die das auf Arbeitsstreitigkeiten anwendbare Verfahren soweit wie möglich zu befolgen haben; die Vorschriften über Teilnahme von Laien in den Arbeitsgerichten treten jedoch erst dann wieder in Kraft, wenn der zuständige Justizminister es bestimmt.

3. Amtshandlungen

(a) Sofern nicht die in Absätzen (b) (1) oder (2) bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, darf weder ein Gericht noch ein Beamter der Justizverwaltung, Richter, Notar, Gerichtsvollzieher oder sonstiger Beamter

%